

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

**Antrag Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen)
vom 6. Dezember 2023**

Geschäft RG 147/2023: Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

§ 3ter Abs. 1^{bis} KBV (neu) (Ziffer I., Beschlussesentwurf 2) soll lauten:

Keiner Baubewilligung bedürfen ausserhalb der Bauzone:

- a) die temporäre Errichtung von baubewilligungspflichtigen Bauten oder baulichen Anlagen bis zu maximal drei Monaten pro Kalenderjahr;
- b) bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht sicherheitsrelevant sind, soweit die Anzahl Wohneinheiten nicht verändert wird;
- c) das Unterhalten von Bauten und baulichen Anlagen, wenn keine bau-, energie- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind.

§ 3ter Abs. 2 KBV (Ziffer I., Beschlussesentwurf 2) soll lauten:

Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 **und 1^{bis}** genannten.

§ 3ter Abs. 3 KBV (Ziffer I., Beschlussesentwurf 2) soll lauten:

Betrifft ein Bauvorhaben nach Absatz 1, **1^{bis}** oder 2 den Gewässerraum, den Wald- oder Heckenabstand, eine Strassenbaulinie, eine Schutzzone oder ein Schutzobjekt, so ist es baubewilligungspflichtig.

§ 3ter Abs. 4 KBV (Ziffer I., Beschlussesentwurf 2) soll lauten:

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts. Widerspricht ein Bauvorhaben nach Absatz 1, **1^{bis}** oder 2 den Vorschriften des materiellen Rechts, so stellt die Baubehörde dies mittels Verfügung fest. Im Übrigen gilt § 151 des Planungs- und Baugesetzes.

Begründung:

Im Sinne einer Vereinfachung und Verschlankung der raumplanerischen Verfahren sind auch die Bewilligungsverfahren zu entschlacken. Die Regierung schlägt lediglich Ausnahmen vom Bewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone vor. Es sind jedoch auch für Vorhaben ausserhalb der Bauzone Vereinfachungen vorzuschlagen. Dazu ist Abs. 1^{bis} aufzunehmen. Die Ausnahmen vom Bewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone sind restriktiv zu handhaben. Sie haben sich auf Elemente zu beschränken, die keinen, einen marginalen Effekt oder zeitlich limitierten Effekt auf den Raum haben. Die Liste gemäss Antrag befolgt diesen Grundsatz und respektiert die Vorgaben des nationalen Raumplanungsrechtes.